

Verordnung
über die Errichtung
des „Seezeichendienstes der Ostsee“.

Vom 5. Juni 1952

Zur Verbesserung der Organisation und zur Sicherung der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Schaffung einer einheitlichen Verantwortung auf diesem Gebiet wird folgendes verordnet:

§ 1
Beim Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird der
„Seezeichendienst der Ostsee“
errichtet.

§ 2
Sämtliche Haushalts-, Investitions- und Forschungsmittel der Generaldirektion Schifffahrt, des Wasserstraßenhauptamtes Rostock, des Wasserstraßenamtes Stralsund sowie der Abteilung Schifffahrts- und Verkehrszeichen in Berlin-Friedrichshagen der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Gewässer- und Bodenkunde, die für das gesamte Seezeichenwesen und dessen Schiffe, für Gebäude, Kraftfahrzeuge, Tonnenhöfe, Seezeichen Werkstätten, Seezeichenanlagen und -ausrüstungen für 1952 bestimmt sind, gehen in ihrem Anteil ab 1. Juni 1952 auf den Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik über.

§ 3
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

riie Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium des Innern

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Stoph
Minister

Anordnung
über die Auflösung der Bodenkulturämter.

Vom 7. Juni 1952

§ 1
(1) Die Bodenkulturämter (Dienststellen für Umlagen) sind aufgelöst.

(2) Die vermessungstechnischen Aufgaben werden durch die nachgeordneten Dienststellen (Vermessungsdienst) der Landesregierungen ausgeführt.

(3) Alle übrigen mit den Umlagen zusammenhängenden Aufgaben werden durch die Abteilung Bodenordnung bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen durchgeführt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1952

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Anordnung
über die Durchführung des Frachtstundungs-
verfahrens bei der Deutschen Reichsbahn.

Vom 12. Juni 1952

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens für die Abrechnung der an die Deutsche Reichsbahn zu zahlenden Frachten wird in Ergänzung des § 69 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) folgendes angeordnet:

§ 1
Die Eisenbahnverkehrskasse (EVK) gewährt den Frachtkunden der Deutschen Reichsbahn Frachtstundung.

§ 2
Die Abrechnung der Frachten erfolgt innerhalb des Stundungsverfahrens halbmonatlich.

§ 3
Die Teilnehmer am Frachtstundungsverfahren hinterlegen bei der EVK für die Abwicklung des Frachtstundungsverkehrs zinslos eine Kautions-

§ 4
(1) Die an die EVK abzuführende Kautionssumme beträgt

für volkseigene Betriebe,
Staatl. Aktien-Gesellschaften,
Haushaltsorganisationen,
sonstige Organisationen
(Parteien, FDGB usw.) und

für die VdGB (BHG), Molkerei- und Konsumgenossenschaften

V21 der geplanten Frachtsumme des laufenden Jahres.

(2) Alle übrigen Genossenschaften und die privaten Betriebe hinterlegen eine Kautionssumme in Höhe der von der EVK eingeräumten halbmonatlichen Stundungssumme.

§ 5
Die Kautionen sind in jedem Falle in DM der Deutschen Notenbank, aufgerundet auf volle 100 DM, an die EVK zu überweisen.

§ 6
Für Frachtkunden, deren Betriebe nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin liegen, gelten die bisherigen Stundungsbedingungen uneingeschränkt.